

Statuten der Evangelischen Allianz Region Huttwil

I Name, Sitz, Zweck

1. Name

Unter dem Namen Evangelische Allianz Region Huttwil besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Die Evangelische Allianz Region Huttwil ist eine Sektion der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA und anerkennt deren Grundlagen.

Die Sektionsstatuten finden Anwendung, soweit die Grundlagen der Schweizerischen Evangelischen Allianz keine Vorschriften aufstellen.

2. Sitz

Huttwil ist Sitz der Sektion Evangelische Allianz Region Huttwil.

3. Zweck

Ziel und Zweck der Evangelischen Allianz Region Huttwil ist es, Menschen mit einem christlichen Menschenbild lokal und regional zu vernetzen, um so ihre Talente und Kräfte optimal zu nutzen.

Als Orientierung dienen:

- Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz EEA (2007)
- Lausanner Erklärung (1974)
- Leitgedanken der Allianz Region Huttwil (2012)

II Mitgliedschaft

4. Mitglieder

Die Mitgliedschaft können juristische Personen erwerben.

5. Aufnahme

Zur Aufnahme in die Sektion muss das neue Mitglied eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet haben.

Der Eintritt erfolgt in der nächst möglichen Mitgliederversammlung.

6. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Sektion.

7. Austritt

Der Austritt aus der Sektion muss dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer 3-Monatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner:

- durch die Auflösung der Körperschaft (juristische Person)
- durch begründeten Ausschluss

8. Ausschluss

Die Mitgliederversammlung beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. Verletzung der Interessen oder des Ansehens der Sektion oder seiner Mitglieder.

2. Ausübung von Tätigkeiten, die dem Zweck der Sektion oder der Schweizerischen Evangelischen Allianz im Widerspruch stehen.
3. Nichterfüllen der Pflichten gegenüber der Sektion oder gegenüber seinen Mitgliedern.

III Rechte und Pflichten

9. Allgemeine Rechte

Den Mitgliedern der Sektion stehen all sich aus den vorliegenden Statuten oder nach Gesetz ergebenden Rechte zu.

10. Allgemeine Pflichten

Durch den Eintritt in die Sektion verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten sowie der daraus beruhenden Beschlüsse.

Das einzelne Mitglied hat die Interessen und das Ansehen der Schweizerischen Evangelischen Allianz sowie der Sektion zu wahren.

Das Mitglied bezeichnet eine Kontaktperson, welche den Informationsfluss und die Beziehung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied sicherstellt.

11. Beitragspflicht

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die ordentlichen Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Mitte jedes Kalenderjahres zu bezahlen.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die austretenden Mitglieder haften für rückständige Jahresbeiträge.

IV Organisation

13. Organe

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

14. Amtsdauer

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

15. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder. Sie ist das oberste Organ der Sektion.

Sie wird jährlich einmal abgehalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt mindestens einen Monat vor dem Versammlungsdatum unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist (in begründeten Ausnahmefällen) erlaubt.

16. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es schriftlich verlangen.

17. Stimmrecht und Mehrrecht

Alle Mitglieder haben je eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

18. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
4. Genehmigung des Jahresprogramms
5. Abnahme des Budgets
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Revisionsstelle
10. Aufnahme neuer Mitglieder
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Revision der Statuten
13. Auflösung der Sektion

19. Verfahrensleitende Grundsätze für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidenten der Sektion geleitet. Wahlen können je nach Beschluss der Versammlung offen oder geheim stattfinden.

20. Vorstand

Der Vorstand besteht aus ~~fünf~~ bis sieben Mitgliedern.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht mindestens aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Sekretär.

21. Einberufung

Der Vorstand tritt jährlich wenigstens einmal zusammen.

Er ist ausserdem einzuberufen, wenn der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.

22. Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Präsidenten.

23. Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

24. Befugnisse

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte der Sektion, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Regelmässige Informationen an die Kontaktpersonen
3. Vertretung der Sektion nach aussen. Er ist deshalb befugt, rechtsgültige Verträge abzuschliessen.
4. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an einzelne Mitglieder oder an hierfür bestellte Ausschlüsse.
5. Erlass von Reglementen.
6. Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Liquidation der Sektion.
8. Unvorhergesehene dringliche Aufgaben.
9. Anstellung von Mitarbeitenden.

25. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder Kassier.

Der Kassier ist für seinen Geschäfte einzelzeichnungsberechtigt.

26. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor.

27. Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie hat Einsicht in die Protokolle und Kassaführung.

V. Statutenänderungen

28. Änderungen

Änderungen der vorstehenden Statuten können nur beschlossen werden, wenn den Mitgliedern dieser Antrag vorher schriftlich zugestellt worden ist und wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmen.

VI. Auflösung der Sektion

29. Auflösung

Über die Auflösung der Sektion kann an einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern dieser Antrag vorher schriftlich zugestellt worden ist. Die Sektion gilt als aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss unter Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst worden ist.

30. Liquidation

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

Im Fall des Auflösungsbeschluss ist das vorhandene Vermögen, soweit der Sektion das Verfügungsrecht darüber zusteht, innert Jahresfrist an die Schweizerische Evangelische Allianz zu übertragen, mit der Auflage, dieses einer sich allenfalls neu bildenden Sektion, die ihre Tätigkeit im Gebiet der aufgelösten Sektion ausübt, zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht der Schweizerischen Evangelischen Allianz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

VII. Schlussbestimmungen

31. Inkrafttreten

Die Vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und die Schweizerische Evangelische Allianz SEA in Kraft.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2016 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Anpassungen der Statuten wurden am 30. März 2023 von der Mitgliederversammlung angenommen.

Huttwil, den 30. März 2023

Der Präsident

Die Sekretärin

Die vorliegenden Statuten der Sektion Evangelische Allianz Region Huttwil sind von der SEA am Genehmigt worden.